

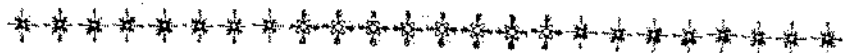


Num. L.

Gemeiner Canzley-Bescheid von 1677.

Nachdem man eine Zeithero ungerne wahrnehmen müssen, wasgestalt die Procuratores ihrem Officio zuwider, von den publicirten Bescheiden, und darinnen pro re nata entweder ad liquidandum, oder ad tentamen amicabilem compositionis zu Verkürzung der Unkosten beliebten und angezettelt gewesenen Terminen, ihren Parteien so wenig der Gebühr referiret, als auch dieselbe darauf erschienen, wodurch dann das Judicium nicht allein fast illudiret, und die Parteien in Beförderung ihrer Sachen merklich verhindert, sondern auch in anderen nöthigen Berrichtungen große Versäumnis causiret werden, welchem Unwesen aber also länger nicht zuzusehen; so wird Namens des Hochgebornen u. uners gnädigen Grafen und Herrn, denen sämtlichen Procuratoribus hiemit ernstlich und bei willkürlicher Strafe anbefohlen, ihren Parteien, so oft ein Bescheid, woran denenselben gelegen, und ihre Gegenwart in präfigirtem Termino etwa desideriret werden dürfe, publiciret wird, davon sofort zu advisiren, und also das durch dem Berichte keine fernere Angelegenheit zuzufügen; inmaßen dann auch diesem zufolge und weilen in verschiedenen Sachen dieserwegen bishero einige Nachlässigkeit verspüret, dem Holmanschen Curatori sodann der Wolmarschen Erben und des Meyers zu Barkhausen Procuratoribus einem jedem Goldst. zur Strafe angezettelt, und denselben in l. post ferias beizubringen Kraft dieses injungiret wird. Publ. Detmold den 20 Decembr. 1677.

Num. LI.



Num. LI.

Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts beim Dreschen und Flachs-Arbeiten von 1680.

Nachdem es die Erfahrung leider vielfältig bezeuget, was für großes Unglück und Elend die Verwahrlosigkeit Feuers und Lichts verursache, indem dadurch Häuser, Dörfer und Flecken, ja ganze Städte und köstliche Palläste gleichsam in einem Augenblicke dahin und in die Asche gelegt werden, und also wer heute ein reicher Man gewesen, des folgenden Tages bettelarm worden. So erfordert es eines jeden Schuldigkeit, daß es die Verwahrung dessen, woraus ein solcher Jammer entstehen kan, nicht die geringste Sorge in seinem häuslichen Stande seyn lasse, besonders aber lieget jedes Orts Obrigkeit allerdings ob, daß sie dahin sehe, wie durch fleißige Aufsicht sowol Nachts als Tages solchem Elende vorgebauet werden möge, um so vielmehr an solchen Orten, woselbst man sich des Dreschens und Arbeitens auf dem Flachs bedienen muß, angesehen es hierbei so viel leichter mag versehen werden, weil durch Entzündung des Flachs und Strohes ein geringer Funke bald zu einer großen unbeschlichen Flamme ausschläget. Und weil man in dergleichen Furcht dieses Orts fast stetig leben muß, ja zu vielen malen mit Schrecken erfahren, wie bald in diesem, bald in jenem Hause durch das Arbeiten auf dem Flachs bei Nachtzeiten, oder auch wol bei Tage, wann nemlich dergleichen Materie solcher Orten hingestellet worden, also sie vom Licht und Feuer leichtlich ergriffen und entzündet werden können, ein gefährliches Feuer entstanden, so sich leichtlich also ausbreiten mögen, daß nicht allein die Nachbarn, sondern die ganze Stadt in äußerste Gefahr gerathen wäre, voraus, weil bekant ist,

Ppp 3
daß